

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 25.

Weimar.

23. Dezember 1882.

Inhalt: Kirchengesetz, betreffend die Folgen der Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und kirchliche Trauung, Seite 233. — Nachtrag zum Regulativ vom 12. April 1876, betreffend die Verbesserung der Besoldungen der evangelischen Geistlichen und die Errichtung eines Centralfonds für dieselben, Seite 235. — Nachtrag zu dem Statut der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Großherzogthums vom 20. Dezember 1854, Seite 237. — Nachtrag zu den §§ 6 und 12 der Kirchengemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1851, Seite 238. — Nachtrag zu den §§ 43 und 44 der Geschäfts-Ordnung für die Landessynode, Seite 239. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zusammenlegung der in Jena bestehenden Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Kommission zur Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts betreffend, Seite 240. — Ministerial-Bekanntmachung, das mit dem 1. Januar 1883 in Kraft tretende Arzneibuch „Pharmacopoea Germanica. Editio altera“ betreffend, Seite 241.

[107] Kirchengesetz, betreffend die Folgen der Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und kirchliche Trauung; vom 9. Dezember 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen über die Folgen der Verletzung kirchlicher Pflichten durch evangelische Kirchenglieder in Bezug auf Taufe, Konfirmation und kirchliche Trauung mit Zustimmung der Landessynode, wie folgt:

1882

39

§ 1.

Wenn Kirchenglieder ihre Pflicht verabsäumen, die unter ihrer Gewalt stehenden Kinder taufen oder konfirmiren zu lassen, oder für die von ihnen eingegangene Ehe die kirchliche Trauung nachzusehen, so ist auf sie durch Zuspruch und Mahnung des Pfarrers und geeigneten Falles eines oder mehrerer Kirchengemeindevorsteher einzuwirken.

Wer ungeachtet solcher Einwirkung die Erfüllung der kirchlichen Pflicht zu versagen fortfährt, ist durch den Kirchengemeindevorstand zur Nachholung des Versäumten binnen einer angemessenen Frist unter Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung schriftlich aufzufordern.

Bleibt auch diese Aufforderung erfolglos, so ist der Schuldige durch Beschluß des Kirchengemeindevorstandes der in § 2 bezeichneten Rechte für verlustig zu erklären.

Der Beschluß ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

§ 2.

Kirchenglieder, welche die Erfüllung der kirchlichen Pflicht,

- a) die unter ihrer Gewalt stehenden Kinder taufen,
- b) oder konfirmiren zu lassen,
- c) oder für die von ihnen eingegangene Ehe die kirchliche Trauung nachzusehen,

beharrlich versagen,

sollen der Fähigkeit, ein kirchliches Amt, namentlich auch das eines Kirchengemeindevorsteher's zu bekleiden,

in den Fällen unter a) auch der Fähigkeit zur Taufpathenschaft, für verlustig erklärt werden.

§ 3.

Wird die versäumte kirchliche Pflicht nachträglich noch erfüllt oder, falls dies nicht mehr möglich, das gegebene Vergerniß durch andauerndes kirchliches Wohlverhalten oder bezogene Sinnesänderung gesühnt, so sind dem Kirchenglied die entzogenen kirchlichen Rechte durch Beschluß des Kirchengemeindevorstandes wieder beizulegen.

§ 4.

Gegen die Entscheidungen des Kirchgemeindevorstandes (§§ 1, 3) findet Beschwerde an die Kircheninspektion, gegen die Entscheidungen der Kircheninspektion Beschwerde an den Kirchenrath statt.

Die Beschwerde steht dem betroffenen Kirchenglied, wie auch dem Pfarrer zu.

Gegeben Weimar, den 9. Dezember 1882.



Carl Alexander.

Stichling.

[108] Nachtrag zum Regulativ vom 12. April 1876, betreffend die Aufbesserung der Besoldungen der evangelischen Geistlichen und die Errichtung eines Centralfonds für dieselben.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§ 1.

Der § 1 des Regulativs vom 12. April 1876, betreffend die Aufbesserung der Besoldungen der evangelischen Geistlichen und die Errichtung eines Centralfonds für dieselben, ist aufgehoben.

§ 2.

An Stelle desselben treten folgende Bestimmungen:

Alle der Landeskirche angehörigen aktiven evangelischen Geistlichen, ohne Unterschied zwischen Stellen landesfürstlichen und Stellen Privat- oder Gemeinde-Patronats, erhalten von Zeit ihrer Anstellung an eine Besoldung von mindestens 1700 Mk.,

vom vollendeten 5. Dienstjahre an eine Besoldung von mindestens 1900 Mk.,

vom vollendeten 10. Dienstjahre an eine Besoldung von mindestens 2100 Mk.,

vom vollendeten 15. Dienstjahre an eine Besoldung von mindestens 2300 Mk.,

vom vollendeten 20. Dienstjahre an eine Besoldung von mindestens 2500 Mk.,

vom vollendeten 25. Dienstjahre an eine Besoldung von mindestens 2700 Mk.

Diejenigen Geistlichen, welche neben ihrem Pfarramte zugleich eine Superintendentur zu verwalten haben, erhalten

vor vollendetem 15. Dienstjahre eine Minimalbesoldung von 2400 Mk.,

vom vollendeten 15. Dienstjahre an eine Minimalbesoldung von 2700 Mk.,

vom vollendeten 25. Dienstjahre an eine Minimalbesoldung von 3000 Mk.

§ 3.

Der § 6 des Regulativs erhält folgende Fassung:

„Die Zulagen, welche aus dem Centralfonds erforderlich sind, um die im vorstehenden § 2 festgesetzten Besoldungen zu gewähren, werden, abgesehen von den Zulagen für die Superintendenten, nur nach dem Maße der vorhandenen Mittel gewährt, dergestalt, daß zuerst die Minimalbesoldungen von 1700 Mk., sodann die Minimalbesoldungen von 1900 Mk., hier-

nächst die Minimalbefolgungen von 2100 Mk., sodann die von 2300 Mk., ferner die von 2500 Mk. und zuletzt die von 2700 Mk. in Berücksichtigung kommen."

§ 4.

Vorstehende Bestimmungen treten vom 1. Januar 1883 an in Kraft.

Urkundlich haben Wir diesen Gesetzesnachtrag höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

Gegeben Weimar, den 9. Dezember 1882.



Carl Alexander.

Stichling.

[109] Nachtrag zu dem Statut der Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Großherzogthums vom 20. Dezember 1854; vom 9. Dezember 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen als Nachtrag zu dem Statut der Pensionsanstalt für Witwen und Waisen evangelischer Geistlicher des Großherzogthums vom 20. Dezember 1854 mit Zustimmung der Landessynode, wie folgt:

Als weitere Einkünfte der Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen evangelischer Geistlicher des Großherzogthums sollen, ohne daß ein Theil hiervon an die Pensionsanstalt für die evangelischen Geistlichen des Großherzogthums abzugeben ist, vom 1. Oktober 1882 ab erhoben werden:

1. von den Mitgliedern der Anstalt ein Zuschlag von einem halben Prozent des Dienst Einkommens zu den bestehenden Eintritts- und Be-

förderungsgeldern und jährlichen Beiträgen der Mitglieder von je zwei Prozent des Dienststeinkommens;

2. von den Mitgliedern der Anstalt Antritts- und Beförderungsgelder und jährliche Beiträge zu je ein und einhalb Prozent von dem Vikariatsgehalte für die provisorische Verwaltung vakanter geistlicher Stellen, ausschließlich der Vergütung für Transportaufwand: und zwar je ein Prozent als ständiger Beitrag und ein Zuschlag dazu von einem halben Prozent;

— die Erhebung der Zuschläge unter 1 und 2 findet nur auf die Zeit vom 1. Oktober 1882 bis zum 1. Oktober 1886 statt —

3. aus den Vakanzenträgen geistlicher Stellen, so weit dieselben nicht ohnedies der Anstalt zufließen, jährlich zwei und einhalb Prozent des Stelleinkommens, wie dasselbe in der neuesten Besoldungstabelle eingezeichnet steht, so lange die Vakanz dauert;

4. die Erträge von der Herausgabe des neuen Gesangbuches für die evangelische Landeskirche.

Gegeben Weimar, den 9. Dezember 1882.



Carl Alexander.

Stichling.

[110] Nachtrag zu den §§ 6 und 12 der Kirchengemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1851.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnet als Nachtrag zu § 6, bezüglich § 12 der Kirchengemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1851 mit Zustimmung der Landessynode, wie folgt:

Durch Beschluß des Kirchgemeindevorstandes können die Ersatzmänner regelmäßig zu den Sitzungen desselben mit berathender Stimme zugezogen werden.

Gegeben Weimar, den 9. Dezember 1882.



Carl Alexander.

Stichling.

[111] Nachtrag zu den §§ 43 und 41 der Geschäftsordnung für die Landessynode; vom 9. Dezember 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen zu den §§ 43 und 44 der Geschäftsordnung für die Landessynode vom 5. Dezember 1874 mit Zustimmung der Landessynode, wie folgt:

I.

An Stelle des Schlusssatzes des § 43 der bezeichneten Geschäftsordnung, welcher so lautet: „Jeder Ausschuß besteht aus fünf von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern“, tritt folgende Bestimmung:

Jeder Vorberathungs- oder Zwischenausschuß (§ 45) besteht regelmäßig aus fünf, ausnahmsweise, wenn die Synode dies besonders beschließt, aus sieben von der Synode aus ihrer Mitte gewählten (§ 46) Mitgliedern. Bei Zwischenausschüssen bedarf der Beschluß auf Erhöhung der regelmäßigen Zahl ihrer Mitglieder noch der Genehmigung der Kirchenregierung.

II.

An Stelle des Absatzes 3 des § 14, welcher so lautet: „Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er wählt seinen Vorfiger und einen Berichterstatter“, tritt folgende Bestimmung:

Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind; besteht jedoch ein Ausschuß aus sieben Mitgliedern, so ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Er wählt seinen Vorfigenden und seinen Berichterstatter.

Gegeben Weimar, den 9. Dezember 1882.



Carl Alexander.

Stichling.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[112] I. Die in Jena bestehende Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Kommission zur Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes ist für die Prüfungsperiode vom 1. November 1882 bis 31. Oktober 1883 in folgender Weise zusammengesetzt:

Vorfigender:

Geh. Hofrath Professor Dr. Stidel;

Examinatoren:

für altklassische Philologie:

Professor Dr. Götz und

Hofrath, Gymnasialdirektor Dr. Richter zu Jena;

für deutsche Sprache und Literatur:

Professor Dr. Sievers und

Professor Dr. Volkelt;

für französische Sprache und Literatur:

Privatdocent Dr. Thurneysen;

für englische Sprache und Literatur:

Gymnasiallehrer Dr. Henkel zu Jena;

- für hebräische Sprache und alttestamentliche Schriftkunde:
 Geh. Hofrath Professor Dr. Stöckel;
 für Geschichte und Geographie:
 Professor Dr. Dietrich Schäfer;
 für Mathematik:
 Hofrath Professor Dr. Thomä;
 für Physik:
 Professor Dr. Abbe;
 für Chemie:
 Geh. Hofrath Professor Dr. Geuther;
 für Mineralogie:
 Geh. Hofrath Professor Dr. Ernst Schmid;
 für Botanik:
 Professor Dr. Gallier;
 für Zoologie:
 Professor Dr. Häckel;
 für biblische Theologie und Kirchengeschichte:
 Kirchenrath Professor Dr. Hilgenfeld;
 für Philosophie und Pädagogik:
 Schulrath Professor Dr. Stoy.

Die mit dem Beginn der gegenwärtigen Prüfungsperiode auscheidenden Examinatoren bleiben für diejenigen Prüfungen, zu welchen mitzuwirken sie bereits begonnen haben, bis zu deren Durchführung in ihrer Beauftragung belassen.

Weimar, den 5. Dezember 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

[113] II. Infolge Bundesrathsbeschlusses vom 5. Juli d. J. (§ 333 des Protokolls) tritt mit dem 1. Januar 1883 das im Verlage der Königlich Preussischen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (N. von Decker) zu Berlin unter dem Titel „Pharmacopoea Germanica. Editio altera“ erschienene Arznei-

buch an Stelle des bisherigen in Kraft, was hierdurch unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, sowie unter Aufhebung der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Oktober 1872, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gleichzeitig wird Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel des nach einer amtlichen Zusammenstellung zum Gebrauch bei den Apotheken-Visitationen in Preußen im Verlage von A. Hirschwald in Berlin erschienenen „Verzeichnisses der Arzneimittel nach der Pharmacopoea Germanica. Editio altera“ sind in den Apotheken des Großherzogthums jederzeit vorrätzig zu halten. Außerdem aber haben die Apotheker, zufolge der in Kraft gebliebenen Bestimmung in § 110 der Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 auch noch diejenigen Arzneimittel in Bereitschaft zu halten, welche von einem Arzte verlangt werden.

§ 2.

Es soll den Apothekern zwar nachgelassen sein, diejenigen chemischen und pharmazeutischen Präparate, welche sie selbst zweckmäßig anzufertigen verhindert sind, aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken oder Drogenhandlungen zu entnehmen, sie bleiben aber für die Reinheit und Güte der angekauften, gleichwie der selbstbereiteten Präparate unbedingt verantwortlich..

§ 3.

Wenn ein Arzt von den in der Tabula A der Pharmacopoea Germanica, Editio altera aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch eine größere Dosis verordnet, als daselbst angegeben ist, so hat derselbe einer solchen Dosis ein Anrufungszeichen (!) beizufügen.

Beim Mangel dieses Zeichens ist der Apotheker verpflichtet, das Rezept dem Verfasser desselben mit dem Ersuchen zurückzugeben, entweder das fehlende Zeichen beizufügen oder die Dosis entsprechend zu verringern.

Im dem Fall, daß der Verfasser des Rezepts rechtzeitig nicht zu erlangen ist, die Abgabe des Arzneimittels aber dringend erscheint, soll der Apotheker berechtigt sein, die beanstandete Dosis auf drei Viertel der in der gedachten Tabula A angegebenen Maximaldosis vorläufig herabzumindern und die hier-

nach dispensirte Medizin an den dazu Berechtigten abzugeben. Dem Apotheker liegt aber die Pflicht ob, von diesem vorläufig eingeschlagenen Verfahren dem betreffenden Arzt sobald als möglich Kenntniß zu geben.

§ 4.

Die in der Tabula B zusammengestellten Arzneimittel — direkten Gifte — sind in einem verschlossenen Behältniß (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medizinal-Vorräthen abgeforderten Orte aufzubewahren und überhaupt nach Maßgabe der besonderen gesetzlichen Vorschriften, namentlich der Bestimmungen in den §§ 3 und 4 der Verordnung, die Einrichtung der Apotheken betreffend, vom 15. Juli 1858, bezüglich im § 9 des Gesetzes über den Gifthandel vom 1. Juli 1858 zu behandeln.

§ 5.

Die in der Tabula C aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien getrennt von den übrigen Arzneimitteln aufzustellen.

§ 6.

Die in der vorerwähnten Tabula C enthaltenen Mittel haben als solche zu gelten, welche nach § 111 der Medizinal-Ordnung von den Apothekern ohne gehörige jedesmalige schriftliche Verordnung einer approbirten Medizinal-Person, je nach der Letzteren Berechtigung dazu, nur an andere Apotheker und an sonst zum Handel damit Befugte verabfolgt werden dürfen.

Von dieser Beschränkung sollen jedoch bis auf Weiteres nachstehend genannte Mittel:

Acidum hydrochloricum,
 Acidum hydrochloricum crudum,
 Acidum nitricum,
 Acidum nitricum crudum,
 Acidum nitricum fumans,
 Acidum sulfuricum,
 Acidum sulfuricum crudum,
 Cuprum aceticum,
 Cuprum sulfuricum,
 Gutti,

Kali causticum fusum,
 Kalium bichromicum,
 Liquor Kali caustici,
 Liquor Natri caustici,
 Minium,
 Plumbum aceticum,
 Cerussa,
 Lithargyrum,
 Spiritus Sinapis,
 Zincum sulfuricum,

insoweit, als dieselben zu Zwecken der Haushaltung, der Landwirthschaft oder des Luxus (§ 101, Absatz 1 der Medizinal-Ordnung) von den Apotheken verkauft werden, nicht betroffen sein.

§ 7.

Zur Verhütung von Verwechslungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefäße und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabula B und der Tabula C mit Signaturen zu versehen, welche eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmäßige, dieselben aber sowohl unter einander als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend sich unterscheidende Farbe haben.

§ 8.

Entstehen hinsichtlich eines Mittels, welches in keiner der in den §§ 3, 4 und 5 aufgeführten Klassen genannt ist, insbesondere hinsichtlich eines neuen Mittels Zweifel, ob solches in eine dieser Klassen gehöre und bezüglich in welche, so hat der betreffende Apotheker darüber die Entscheidung des unterzeichneten Staats-Ministeriums anzurufen.

§ 9.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.
 Weimar, am 12. Dezember 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 v. Groß.**